

DSGVO: Begriffsbestimmungen

Hinweis: Alle Angaben ohne Gewähr, es wird keine Haftung übernommen.

Die Begriffe im Umgang mit der EU-DSGVO zu kennen und auch zu verwenden, ist in der Regel von großem Vorteil. Nicht nur um Missverständnissen vorzubeugen, sondern auch um etwaigen rechtlichen Schwierigkeiten aus dem Weg zu gehen. Mit Fachbegriffen argumentiert, kann man dem Kontrahenten signalisieren „Ich kenne mich aus“.

Wir versuchen, nur die Begriffe und Thematiken anzuführen, die für Fahrschulen von Bedeutung sind bzw. um Ihnen die ersten Schritte zu vereinfachen.

Mehr Informationen finden Sie beispielsweise auf www.wko.at/datenschutz.

Die (trockene) Quelle finden Sie beispielsweise auf: <https://dsgvo-gesetz.de/>

Falls Sie Missverständnisse und Widersprüche erfahren, so wie es auch uns ergangen ist, empfehlen wir den Kurs „Ausbildung zum zertifizierten Datenschutzbeauftragten“.

Verordnung vs. EU-Verordnung

Verordnung (Österreich): „Eine Verordnung ist eine von Organen der Verwaltung einseitig erlassene generelle Rechtsnorm, die sich an einen allgemeinen Personenkreis richtet.“

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Verordnung#%C3%96sterreich>

Gesetz: steht im Stufenbau der Rechtsordnung oberhalb der Verordnung.

Verfassung: steht im Stufenbau der Rechtsordnung oberhalb des Gesetzes.

EU-Verordnung: „Eine Verordnung der Europäischen Union (englisch regulation, Kurzform „Verordnung (EU)“, umgangssprachlich EU-Verordnung) ist ein Rechtsakt der Europäischen Union mit allgemeiner Gültigkeit und unmittelbarer Wirksamkeit in den Mitgliedstaaten. Die Verordnungen sind Teil des Sekundärrechts der Union.“

Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Verordnung_\(EU\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Verordnung_(EU))

Fazit: Eine EU-Verordnung steht über der österreichischen Verfassung. Eine „österreichische Lösung“, ein Aufschieben oder dergleichen, kann nur durch die EU, nicht durch Österreich erwirkt werden. Einzig der sehr geringe Spielraum, den die EU-Verordnung einräumt, kann durch Österreich ausgenutzt werden. Dies ist der Grund, warum dieses Thema derart ernst genommen wird – die EU entscheidet (mehr als 500 Mio. Einwohner), nicht Österreich (unter 10 Mio. Einwohner).

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

DSGVO: „Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist eine Verordnung der Europäischen Union, mit der die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen EU-weit vereinheitlicht werden. Dadurch soll einerseits der Schutz personenbezogener Daten innerhalb der Europäischen Union sichergestellt, andererseits der freie Datenverkehr innerhalb des Europäischen Binnenmarktes gewährleistet werden.“

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Datenschutz-Grundverordnung>

Personen: Definition „betroffene Person“

Betroffene Person: „eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person“

Quelle: <https://dsgvo-gesetz.de/art-4-dsgvo>, Ziffer 1

Mit eigenen Worten: natürliche Personen, deren Daten zu schützen sind. Dies sind in unserem Fall Kunden (Fahrschüler), aber auch Mitarbeiter (Fahrlehrer), Lieferanten usw.

Definition „personenbezogene Daten“

Personenbezogene Daten: „Informationen, die sich auf eine betroffene Person beziehen“

Quelle: <https://dsgvo-gesetz.de/art-4-dsgvo>, Ziffer 1

Mit eigenen Worten: alle Daten die es ermöglichen, eine natürliche Person zu identifizieren / finden / bestimmen.

Definition „Daten besonderer Kategorien“ oder „sensible Daten“

Daten besonderer Kategorien: „aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person“

Quelle: <https://dsgvo-gesetz.de/art-9-dsgvo>, Ziffer 1

Personen: Definition „Verantwortlicher“

Verantwortlicher: „die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet“

Quelle: <https://dsgvo-gesetz.de/art-4-dsgvo>, Ziffer 7

Mit eigenen Worten: Das sind Sie als Fahrschulinhaber. Es ist derjenige, dem die personenbezogenen Daten anvertraut werden, es entstehen daraus Pflichten aufgrund der DSGVO.

Personen: Definition „Auftragsverarbeiter“

Auftragsverarbeiter: „eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet“

Quelle: <https://dsgvo-gesetz.de/art-4-dsgvo>, Ziffer 8

Mit eigenen Worten: jeder, dem Sie personenbezogene Daten zur Verarbeitung weitergeben, typisches „Outsourcing“.

Beispiel: Steuerberater / Personalverrechner, dem Sie die Mitarbeiter-Daten weitergeben.

Beispiel: Jegliches Cloud-Service, wenn Sie darauf personenbezogene Daten speichern.

Definition „Verarbeitung“

Verarbeitung: „jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.“

Quelle: <https://dsgvo-gesetz.de/art-4-dsgvo>, Ziffer 2

Mit eigenen Worten: Jegliches Hantieren mit personenbezogenen Daten, egal ob elektronisch oder in Papierform, ist eine Verarbeitung.